

**Verwaltungskostensatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

vom 03.12.2007

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), i.V.m. §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in ihrer Sitzung vom 28.11.2007 die folgende Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Der Zweckverband erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf Grund dieser Satzung und des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Gebühren nach den Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- bzw. Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Zweckverbandes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
8. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
9. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden sowie
10. Entscheidungen über Anträge auf Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO.

Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. der Zweckverband TAWEG,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. der Freistaat Thüringen,
 4. der Landkreis Greiz,
 5. die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes TAWEG,
 6. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieser Satzung, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 ThürKO in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften verpflichtet sind.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 500,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 500,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Zweckverband nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine gegenüber dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 11.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 12 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Verwaltungskostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bzw. der Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit für eine öffentliche Leistung im Verwaltungskostenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Gebühr nach dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostordnung (ThürAllgVwKostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen. Zur Abgeltung mehrfach gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Verwaltungskostenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist satzungsrechtlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibung und Zinsen.
- (4) Die festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen. Dies gilt auch dann, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Zeitgebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Soweit nicht anders bestimmt, sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten anzusetzen.

§ 10 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

§ 11 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 12 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch den Zweckverband,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

Im Verwaltungskostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben, es sei denn, das Verwaltungskostenverzeichnis setzt pauschalierte Auslagen fest.
- (3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins entstanden sind, soweit dies nicht dem Verwaltungskostenschuldner zuzurechnen ist.

§ 13

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der Verwaltungskostengläubiger,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 14 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 15 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse des Zweckverbandes der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Zweckverbandes und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16

Verwaltungskostenvorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Verwaltungskostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann der Zweckverband eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des Zweckverbandes hat.
- (2) Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Verwaltungskostenrückstandes zu setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Verwaltungskostenvorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Verwaltungskostenrückstandes hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 17

Billigkeitsregelungen

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten gemäß § 15 ThürKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verwaltungsvollstreckung

Kosten der Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Verwaltungskostenentscheidung wird nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung durch Beitreibung vollstreckt.
- (2) Die Verwaltungskosten der Verwaltungsvollstreckung, wie Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVGKostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19

Übergangsbestimmung

Wird das Verwaltungskostenverzeichnis geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenschuldner günstiger sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 26. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 2003, S. 365 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 2007, S. 62 ff.) außer Kraft.

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG

Pos-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Amtshandlungen		
1.1	Amtshandlungen und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind. Amtshandlungen sind insbesondere Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen, förmliche Zustellungen durch einen Beschäftigten des Zweckverbandes		20,00 € bis 500,00 €
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist		5,00 € bis 250,00 €
1.2.2	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien und Bücher usw.		
2	Amtshandlungen und allgemeine Leistungen mit technischem Bezug, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		
2.1	Einsatz eines Mitarbeiters		
2.1.1	Ingenieur	je angefangene 1/4 Stunde	10,94 €
2.1.2	Meister		9,95 €
2.1.3	Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter		7,50 €
2.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der regulären Dienstzeit		
2.2.1	Nacht- und Samstagszuschlag	20 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.2.2	Sonntagszuschlag	25 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.2.3	Feiertagszuschlag	35 % der Gebühr nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3	
2.3	An- und Abfahrt innerhalb des Verbandsgebietes zum Einsatz eines Mitarbeiters für Amtshandlungen, öffentliche Leistungen und Tätigkeiten mit technischem Bezug je An- und Abfahrt und je Einsatzort (unspezifisches Einsatzfahrzeug wie Pkw oder Kleintransporter inkl. Rüst- und Lenkzeiten sowie Personalaufwand)		37,76 €
3	Besondere Leistungen mit technischem Bezug (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)		
3.1	Wasserversorgung		
3.1.1	Ablesung eines Wasserzählers auf Kundenwunsch oder zur Nachkontrolle	je Maßnahme	47,76 €
3.1.2	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungssatzung (zzgl. Kosten Prüflabor)		112,07 €
3.1.3	Technische Handlungen im Rahmen von Zwangsmaßnahmen		59,24 €
3.1.4	Eintragung in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes TAWEG		136,99 €
3.1.5	Mobiler Wasseranschluss ("Bauwasser", Standrohr Unterflurhydrant bzw. Entnahmeverrichtung Oberflurhydrant) einschließlich einmaliger		

Verwaltungskostensatzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
 Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
 vom 03.12.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2020



	Bereitstellung und einmaliger Nachbereitung (Reinigung, Desinfektion und Funktionsprüfung) zzgl. Wasser gem. GS-WBS § 4 Abs. 4		
3.1.5.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	113,12 €
3.1.5.2	Ausleihgebühr	je angefangenem Ausleihtag	11,48 €
3.1.5.3	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG	je Ausleihobjekt	500,00 €
3.1.6	Bereitstellung eines Wasserwagens einschließlich Desinfektion, Befüllen, Aufstellen, Vorhalten, An- und Abtransport und Endreinigung		
3.1.6.1	Ausleihgebühr Wasserwagen 1 m ³	je angefangenem Ausleihtag	221,52 €
3.1.6.2	Ausleihgebühr Wasserwagen 3 m ³	je angefangenem Ausleihtag	279,24 €
3.1.6.3	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG	je Ausleihobjekt	500,00 €
3.2	Abwasserbeseitigung		
3.2.1	Einsatz Hochdruckspülfahrzeug		
3.2.1.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	146,59 €
3.2.1.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	39,92 €
3.2.2	Einsatz Kamerafahrzeug		
3.2.2.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	67,60 €
3.2.2.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	13,31 €
3.2.3	Einsatz Kran-Lkw-Transporter		
3.2.3.1	Bereitstellung und Nachbereitung	je Stück	78,44 €
3.2.3.2	Benutzung	je angefangene 1/4 Stunde	20,26 €
3.2.4	Überprüfung von Grundstückskläranlagen inkl. Schlammspiegelmessung und von Grundstücksentwässerungsanlagen		
3.2.4.1		erste 1/4 Stunde je Prüfvorgang	45,66 €
3.2.4.2	Überprüfung durch einen Mitarbeiter	jede weitere angefangene 1/4 Stunde	7,50 €
3.2.4.3	Einsatz der Handkamera	je angefangene 1/4 Stunde	6,23 €
3.2.4.4	Einsatz Nebelgerät	je angefangene 1/4 Stunde	2,17 €
3.2.5	Überprüfung von Anlagen des Grundstückseigentümers, z. B. Eigenversorgungsanlagen sowie deren Messeinrichtungen inkl. deren Plombierung		
3.2.5.1		erste 1/4 Stunde je Prüfvorgang	53,72 €
3.2.5.2	Überprüfung durch einen Mitarbeiter	jede weitere angefangene 1/4 Stunde	7,50 €
4	Individuelle Leistungen mit bautechnischem Bezug (zzgl. An- und Abfahrten, tatsächlichem Personalaufwand und Material)		
4.1	Baustellensicherung (ggf. zzgl. Aufwand Dienstleister)	je Stück	28,84 €
4.2	Erdarbeiten bis 2,50 m Tiefe; Erdstoff zwischenlagern; Aufgrabung fachgerecht verfüllen und verdichten (zzgl. Austauschmaterial nach Bedarf und ggf. Entsorgung Aushub)	je Kubikmeter	52,15 €

Verwaltungskostensatzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
vom 03.12.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2020



4.3	Wiederherstellung Oberfläche; Bitumen, Pflaster, Mutterboden (zzgl. Material nach Bedarf und ggf. Entsorgung Aufbruchgut)		
4.3.1	Asphalt	je Quadratmeter	43,56 €
4.3.2	Pflaster		35,78 €
4.3.3	Mutterboden bei Neubeschaffung		37,73 €
4.4	Rohrpressung mittels Bodenverdrängung nach anerkanntem Verfahren der Technik bis DN 40 (zzgl. Druckrohr, Schutzrohr, Rohrverbindungsformstücke und Armaturen)	je Meter	51,84 €
4.5	Herstellung Wanddurchbruch in Wänden aus Mauerwerk bis 50 cm durch Bohrung oder Stemmen (ggf. zzgl. Aufwand Dienstleister)	je Stück	36,87 €
5	Steuerliche Behandlung		
5.1	In den in diesem Kostenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Amtshandlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerfrei sind zudem öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Öffentliche Leistungen im Bereich der Wasserversorgung unterliegen dem reduzierten Umsatzsteuersatz. Werden Leistungen im wirtschaftlichen Sinne erbracht, ist Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu erheben.		
6	Auslagen		
6.1	Schreibauslagen		
6.1.1	Schreibarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A4 Briefbogen		2,00 €
6.2	Fotokopien, Planwerke, Bilddokumentation		
6.2.1	je Seite DIN A 4		0,40 €
6.2.2	je Seite DIN A 3		0,80 €
6.2.3	Drucker- und Plotter-Erzeugnisse größer DIN A3 werden äquivalent zu vergleichbaren Seiten in DIN A3 berechnet	in voller Höhe	
6.3	Datenträger		
6.3.1	CD oder DVD erstellen; einschließlich Papierhülle		7,79 €
6.4	Briefpost und Telekommunikation		
6.4.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- oder Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
6.4.2	Alle anderen an die Post oder einen der Post gleichgestellten Dienstleister	in voller Höhe	
6.5	An Dritte geleistete Zahlungen		
6.5.1	Beträge, die anderen Behörden durch ihre Mitwirkung entstanden sind	in voller Höhe	
6.5.2	Beträge, die durch die notwendige Inanspruchnahme außerhalb der Verwaltung stehender Dritter entstanden sind	in voller Höhe	

Vermerke:

Verwaltungskostensatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz,
Jahrgang 14, Nr. 21 vom 12.12.2007, S. 143 ff.

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz,
Jahrgang 18, Nr. 4 vom 11.02.2011, S. 22

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz,
Jahrgang 27, Nr. 3 vom 11.03.2020, S. 22 f.

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz,
Jahrgang 27, Nr. 21 vom 20.10.2020, S. 91 f.